

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Sunrise smart protect plus (Ausgabe Januar 2022 für Policen ab dem 01.01.2022)

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherung.

1. Wer ist der Versicherer? Die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG ("CISL") ist Teil der Chubb Group unter dem Holdingdach der Chubb Limited, mit Sitz in Zürich, die an der New York Stock Exchange (NYSE) börsennotiert ist. Folglich unterliegt CISL, zusätzlich zu den Sanktionen der Schweiz sowie anderer nationaler Beschränkungen, gewissen US-amerikanischen Gesetzen und Bestimmungen, die es ihr möglicherweise untersagen, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen Versicherungsschutz zu gewähren oder Zahlungen an diese zu leisten bzw. bestimmte Arten von Aktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Ländern wie dem Iran, Syrien, Nordkorea, Nordsudan, Kuba und der Krim zu versichern.

2. Anzeigen und Mitteilungen

Alle für CHUBB bestimmten Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form bei unseren Servicepartnern auf einer der nachfolgenden Adressen eingehen, ansonsten gelten sie als nicht erfolgt:

a) Allgemeine Mitteilungen:

- Sunrise UPC GmbH, Thurgauerstrasse 101B, CH-8152 Glattpark (Opfikon)
- insurance@sunrise.ch

b) Schadenmeldungen:

- Callpoint AG, Avenue de Tivoli 3, CH-1700 Freiburg / Fribourg
- Online Schadensportal: www.chubbprotect.ch
- service@chubbprotect.ch

Alle von CHUBB abzugebenden Erklärungen erfolgen wirksam in der gemäss den Versicherungsbedingungen vereinbarten bzw. vom Gesetz verlangten Form an Ihre letzte uns bekannte schweizerische Post- oder E-Mail-Adresse.

Wir bitten Sie daher, uns jede Adressänderung sofort mitzuteilen.

CHUBB ist berechtigt, die genannten Adressen für gegenüber CHUBB abzugebende Erklärungen einseitig anzupassen.

3. Wer ist Versicherungsnehmerin? Versicherungsnehmerin ist die Sunrise UPC GmbH mit Sitz an der Thurgauerstrasse 101B, CH-8152 Glattpark (Opfikon), nachfolgend „Sunrise“ genannt.

4. Wer ist anspruchsberechtigt? Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche mit Sunrise einen gültigen Mobilfunkvertrag abgeschlossen haben und dem Kollektivversicherungsvertrag zwischen Chubb als Versicherer und Sunrise als Versicherungsnehmerin beigetreten sind.

5. Was ist versichert? Die zugelassenen Geräte, die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen, dem Mobilfunkvertrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Für jeden Schadenfall ergibt sich ein Selbstbehalt (exklusiv Steuern und Abgaben). Die Höhe des Selbstbehalts bemisst sich nach Geräteklasse (d.h. dem nicht-subventionierten Verkaufspreis inkl. Steuern des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Chubb behält sich vor, die Forderung und den Einzug des Selbstbehalts an eine Dritte Partei abzutreten (Factoring). Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes, die versicherten Risiken, der Umfang des Versicherungsschutzes und die Ausschlüsse gehen aus den unten aufgeführten AVB hervor. Beim vorliegenden Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung.

6. Wie berechnet sich die Prämie? Die Höhe der Prämie richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Prämie für die entsprechende Geräteklasse, d.h. dem nicht-subventionierten Verkaufspreis inklusive Steuern.

7. Wie sind die Zahlungsmodalitäten? Die fällige Prämie ist monatlich zahlbar. Die monatliche Versicherungsprämie wird durch die Versicherungsnehmerin über die monatliche Mobiltelefonrechnung eingezogen.

8. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben Sie als anspruchsberechtigte Person? Während der Vertragslaufzeit bzw. im Schadenfall:

- a) muss die anspruchsberechtigte Person die IMEI -/ Seriennummer des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch registrieren lassen. Andernfalls können das Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch nicht als versichertes Gerät identifiziert werden.
- b) muss das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch sorgfältig behandelt und in einem angemessenen Zustand erhalten und gegen Beschädigung geschützt werden.
- c) müssen vertragswesentliche Änderungen, z.B. Änderung des Namens oder der Anschrift der anspruchsberechtigten Person, sowie der Halterwechsel eines Mobilfunkvertrages, der Versicherungsnehmerin oder der Chubb mitgeteilt werden.
- d) muss im Fall eines Schadens am Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch der in den Leistungsbeschreibungen genannte Schadenservice unverzüglich in Textform (mittels Verwendung des Online Self-Care Portals) oder telefonisch wahrheitsgemäss über die Schadensursache und den Schadenshergang informiert werden.
- e) muss bei positiver Schadensentscheidung vor Einsendung des Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch die SIM-Karte aus dem beschädigten Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch, sofern vorhanden, entfernt werden
- f) Sollte Ihr Gerät gestohlen worden sein, informieren Sie uns bitte unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Entdeckung des Diebstahls.
- g) Melden Sie jede mutwillige Beschädigung durch Dritte oder jeden Diebstahl innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung der Polizei oder der zuständigen Behörde vor Ort, und legen Sie uns für die Geltendmachung Ihres Anspruchs die Nachweise und Belege, z.B. einen Polizeibericht, vor.

9. Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes? Die Mindestlaufzeit bzw. die Kündigungsmodalitäten der Versicherung gehen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen hervor.

10. Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs

Die versicherte Person kann ihren Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht sowie über das Online Kundenkonto „My Sunrise“, die Sunrise Hotline (Tel: 0800 707 505) oder im Sunrise Shop, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 30 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person die Erklärung zum Beitritt abgegeben hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf Sunrise mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Kein Widerrufsrecht besteht bei allfälligen vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Der Widerruf bewirkt, dass der Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen von der versicherten Person zurückerstattet werden. Die versicherte Person schuldet Sunrise keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat die versicherte Person Sunrise die Kosten für besondere Abklärungen, die Sunrise in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsbeitritt vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

11. Wie behandelt Chubb Ihre Daten? Chubb bearbeitet Daten, die sich aus der Schadensabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte, externe Dienstleister und Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen. Personenbezogene Daten werden ausschliesslich in der Schweiz und im Gebiet der EU bearbeitet unter Beachtung der schweizerischen und europäischen Datenschutzgesetzgebung. Weitere Informationen zur Datenbearbeitung (u.a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Chubb. Diese kann unter <https://www.chubb.com/ch-de/footer/privacy-policy.html> abgerufen oder unter Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Data Protection Officer, Bäregasse 32, 8001 Zürich bezogen werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG mit Sitz an der Bärengasse 32 in CH-8001 Zürich, nachstehend „Chubb“ genannt, haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Sunrise UPC GmbH, nachstehend „Sunrise“ oder Versicherungsnehmerin genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen gegenüber den anspruchsberechtigten Kunden (versicherte Personen). Diese sind definiert durch die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen* (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1. Beginn, Dauer und Grundvoraussetzung des Versicherungsschutzes

1.1 Versicherungsbeitrag und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsbeitrag als versicherte Person zum Kollektivversicherungsvertrag für Sunrise smart protect plus ist möglich in Verbindung mit einem gültigen Sunrise Mobilfunkvertrag. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Datum des Versicherungsbeitritts.

Erfolgt der Versicherungsbeitrag nicht gleichzeitig mit dem Kauf des versicherten Gerätes, sondern erst später, so besteht diesfalls während einer Karenzfrist von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn kein Leistungsanspruch.

Versicherungsschutz besteht nur für Geräte, die bei Abschluss der Versicherung frei von jeglichen Vorschäden waren und sofern für den Zeitpunkt des Eintritts eines versicherten Ereignisses die entsprechende Versicherungsprämie beglichen wurde.

1.2 Mindestlaufzeit und Kündigung

Die Mindestlaufzeit von Sunrise smart protect plus beträgt 1 Monat. Die Versicherung verlängert sich danach jeweils um einen weiteren Monat, sofern sie nicht unter Berücksichtigung einer Frist von 1 Monat auf das darauffolgende Monatsende per Mitteilung an Sunrise UPC GmbH gekündigt wird.

Die Versicherung endet in jedem Fall automatisch mit der Kündigung des Sunrise Mobilfunkvertrages.

2. Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs

Die versicherte Person kann ihren Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, sowie über das Online Kundenkonto „My Sunrise“, die Sunrise Hotline (Tel: 0800 707 505) oder im Sunrise Shop, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 30 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person die Erklärung zum Beitritt abgegeben hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf Sunrise mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Kein Widerrufsrecht besteht bei allfälligen vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Der Widerruf bewirkt, dass der Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen von der versicherten Person zurückerstattet werden.

Die versicherte Person schuldet Sunrise keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat die versicherte Person Sunrise die Kosten für besondere Abklärungen, die Sunrise in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsbeitritt vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

3. Versicherter Gegenstand

Zum Versicherungsschutz zugelassen sind Mobiltelefone und Tablets, die bei Sunrise oder einem Dritten in der Schweiz oder Liechtenstein erworben und innert 12 Monate seit Neukauf angemeldet werden unter Vorbehalt einer Neuwertigkeitsprüfung.

Smartwatches, sofern durch Sunrise als versicherbar ausgewiesen, müssen bei Sunrise erworben worden sein.

4. Anspruchsberechtigte Person

Anspruchsberechtigt ist diejenige Person, welche das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch in Zusammenhang mit einem Sunrise Mobilfunkvertrag als Vertragsinhaber oder berechtigter Nutzer verwendet bzw. dessen IMEI-Nummer in diesem Vertrag vermerkt ist. Bei einer Veräusserung des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch endet der Versicherungsschutz.

5. Versicherte Ereignisse und Leistungen

5.1 Geräteschutz (Beschädigung des versicherten Mobiltelefons/Tablets oder Smartwatch)
Wird das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch aufgrund einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung (wie z.B. Sturz, Druck, Herunterfallen, Hitze, Feuer, Kälte oder Kontakt mit jeglicher Art von Flüssigkeiten) so beschädigt, dass es nicht bestimmungsgemäss benutzt werden kann, oder fällt das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch aus, liegt es im Ermessen der Chubb, unter Berücksichtigung der Information der Schadensmeldung durch die anspruchsberechtigte Person, das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch zu reparieren oder durch ein gleiches Modell vom gleichen Hersteller, in der Regel durch ein neuwertiges Austauschgerät, falls ein solches nicht verfügbar sein sollte, durch ein anderes Gerät gleicher Art und Güte zu ersetzen.

5.2 Diebstahl

Sollte Ihr Gerät gestohlen worden sein, werden wir das Gerät durch ein gleiches, in der Regel durch ein neuwertiges Austauschgerät, falls ein solches nicht verfügbar sein sollte, durch ein anderes Gerät gleicher Art und Güte ersetzen.

6. Schadenerfüllung

6.1 Schadenregulierung durch Reparatur

Bei erfolgreicher Schadensmeldung und Entscheidung der Chubb zu Gunsten einer Reparatur des beschädigten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch wird mit der anspruchsberechtigten Person die Einsendung des Gerätes vereinbart. Dazu stellt Chubb bzw. deren Dienstleister für den Schadensservice eine kostenfreie Paketetikette zur Verfügung. Das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch wird von einem durch die Chubb beauftragten Dienstleister repariert und an eine vorher vereinbarte Adresse der anspruchsberechtigten Person zurückgesandt. Ist die Reparatur des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich oder liegt ein Totalschaden vor, behält sich die Chubb die Schadenregulierung durch Austausch des beschädigten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch vor.

6.2 Schadenregulierung durch Austausch

Ist die Reparatur des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch technisch nicht möglich oder, nicht wirtschaftlich, oder liegt ein Totalschaden vor, organisiert Chubb Ersatz durch ein neuwertiges Mobiltelefon, Tablet oder eine neuwertige Smartwatch. Das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch wird von einem durch die Chubb beauftragten Dienstleister zum gleichen Zeitpunkt der Übernahme durch ein gleiches Modell vom gleichen Hersteller, in der Regel durch ein neuwertiges Austauschgerät, ersetzt. Sofern ein solches wegen Produktionseinstellung oder Lieferengpässen nicht verfügbar und/oder dessen Beschaffung nicht wirtschaftlich ist, wird das defekte Gerät durch ein gleichwertiges Gerät ersetzt. Als gleichwertig gilt ein Gerät des gleichen Typs/Modells, solange vorhanden; alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells im Wert von maximal dem Anschaffungspreis bzw. „ohne Abo“-Preis des beschädigten versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch. In diesem Fall wird Chubb der versicherten Person entsprechende, abschliessende Vorschläge unterbreiten.

Pro Schadenfall hat die anspruchsberechtigte Person einen Selbstbehalt zu tragen. Der Selbstbehalt richtet sich nach Einstufung des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch in die jeweilige Geräteklasse.

Für die Geräteklasse bis CHF 399,99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 30 bzw. CHF 50 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 400 bis CHF 599,99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 50 bzw. CHF 80 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 600 bis CHF 799,99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 60 bzw. CHF 100 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 800 bis CHF 1'049,99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 80 bzw. CHF 100 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 1'050 bis CHF 1'699,99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 90 bzw. CHF 100 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 1'700 bis CHF 2'500 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 100 bzw. CHF 100 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall

6.3 Garantieverlängerung (Ausfall)

Es besteht Versicherungsschutz für den Ausfall des Gerätes für maximal 3 Jahre inklusive der vom Gerätehersteller bzw. von Sunrise gewährten Garantie, d.h. maximal 3 Jahre ab Beginn der vom Hersteller gewährten Garantie. Ausfall schliesst ein: Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler, die wenigstens zu einer Funktionsstörung des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch führen.

7. Nicht versicherte Ereignisse

7.1 Nicht versichert sind Schäden, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

- durch natürliche Abnutzung bzw. Verschleiss, Oxidation;
- durch Akku oder Batterie (Auslaufen, falsche Verwendung etc.);
- durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung des Herstellers;
- durch Verwendung von nicht-original oder herstellerfremden Zubehör (z.B. Netzkabel)
- durch Veränderungen der ursprünglichen Eigenschaften des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch;

- f) durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der anspruchsberechtigten Person entstanden sind;
 - g) durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
 - h) durch Liegenlassen, Verlegen und Verlieren;
 - i) durch Konfiskation von Behörden, unabhängig davon, ob die Beschlagnahmung des Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch infolge illegaler Handlungen erfolgte oder nicht;
 - j) durch Viren;
 - k) durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Missbrauch gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Providers durch die anspruchsberechtigte Person oder beim Versuch dazu.
- 7.2 Nicht versichert sind folgende Schäden / Ereignisse
- a) Material- oder Fabrikationsfehler;
 - b) Technische Störungen, soweit sie durch Garantieansprüche gedeckt sind bzw. nicht auf äussere Einwirkung zurückzuführen sind;
 - c) Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden;
 - d) Verformungen, soweit keine Beeinträchtigung der Funktionalität vorliegt
 - e) Verfärbungen; Datenbeschädigung, Datenverlust
 - f) Wertminderungs- und reine Vermögensschäden, Nutzungsausfall, Datenverlust, Versand- und Transportkosten (Rückgabe, Reparatur etc.);
 - g) Softwareschäden;
 - h) Defekter Akku oder defekte Batterie.
 - i) Indirekte Schäden, welche durch das versicherte Ereignis entstehen (Vermögensschaden, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Aufwendungen etc.)
 - j) Diebstahl, der durch oder während einer von Ihnen oder von irgendjemandem, dem Sie die Nutzung des Geräts erlaubt haben, begangenen oder versuchten Straftat entsteht.
 - k) Verlust (ausser durch Diebstahl) oder ungeklärtes Verschwinden oder Verlegen Ihres Geräts.
- 7.3 Schäden am Gehäuse bzw. äusseren Teilen des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch, soweit dessen korrekte Funktion nicht beeinträchtigt ist.
- 7.4 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie aufgrund von Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien.
- 7.5 Schäden infolge von Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 7.6 Schäden aufgrund von künstlich erzeugten oder natürlich vorkommenden Druck- bzw. Schallwellen.
- 7.7 Ereignisse, welche unter die Garantieleistung oder Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
- 7.8 Ereignisse, welche bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten waren.
- 7.9 Bei Ablehnung einer Leistungserbringung durch den Versicherer gehen allfällige Kosten für die von der versicherten Person gewünschte Rücksendung bereits zur Reparatur eingesandter beschädigter Mobiltelefone, Tablets oder Smartwatches zu Lasten der anspruchsberechtigten Person.
- 8. Obliegenheiten und Verhaltenspflichten der anspruchsberechtigten Person**
- 8.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- 8.2 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 8.3 Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die Chubb erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren.
- 8.4 Das versicherte Ereignis ist der Chubb bzw. dem von Chubb zur Annahme der Schadenmeldung benannten Servicepartner unverzüglich zu melden.
- 8.5 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, das versicherte und beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch (sofern erforderlich) zu entsperren, d.h. den persönlichen PIN Lock zu entfernen, technische Diebstahlschutzfunktionen zu deaktivieren und es der Chubb zum Zwecke der Schadenregulierung entsprechend der Ziffer 6 (inkl. Unterpunkten) zugänglich zu machen.
- 8.6 Die anspruchsberechtigte Person muss vor der Übergabe des Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch zur Reparatur bzw. Austausch die Daten sichern. Es wird keine Gewährleistung übernommen für den Erhalt der Daten. Jegliche Haftung in Zusammenhang mit einem Datenverlust während der Reparatur bzw. vor dem Austausch wird wegbedungen.

- 8.7 Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen auf Verlangen der Chubb an der in Ziffer 13 genannten Chubb Kontaktadresse eingereicht werden:
- Anmelde- bzw. Vertragsverlängerungsbestätigung respektive Kaufbeleg / Rechnung inkl. IMEI - Nummer. mit Kaufpreis
 - Polizeiliche Meldung/Polizeirapport (sofern von Chubb angefordert)
 - Ausgefülltes Schadensformular (sofern von Chubb gefordert)
- 8.8 Im Falle einer Schadenregulierung durch Austausch ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, der Chubb oder einem beauftragten Dienstleister das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch zu übergeben und damit der Chubb zu übergeben.
- 8.9 Im Falle eines Diebstahls sind Sie verpflichtet Fernsperrungsfunktionen, die den Zugriff Dritter auf das versicherte Gerät behindern, umgehend zu aktivieren, indem Sie den dafür vom Hersteller oder Softwareanbieter vorgesehen Prozess nutzen (z.B. „Mein iPhone orten“).

9. Folgen der Verletzung von Obliegenheiten und Verhaltenspflichten

- 9.1 Die in diesem Vertrag aufgestellten Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sowie die Folgen der Verletzung dieser Obliegenheiten und Verhaltenspflichten sind nicht abschliessend, weitere ergeben sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz.
- 9.2 Anzeigepflicht im Schadenfall
Hat die verpflichtete Person ihre Anzeigepflicht im Schadenfall schuldhafterweise verletzt, so ist der Versicherer befugt, die Entschädigung, um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.
- Der Versicherer ist an den Vertrag nicht gebunden, wenn die verpflichtete Person die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, den Versicherer an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.
- 9.3 Schadenminderungspflicht
Hat die verpflichtete Person ihre Schadenminderungspflicht in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung, um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheit vermindert hätte.

- 9.4 Dokumentations- und Auskunftspflicht
Werden die für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendigen Auskünfte und Belege von der verpflichteten Person nach schriftlicher Aufforderung durch den Versicherer unter Androhung der Säumnisfolgen nicht innert 30 Tagen erteilt bzw. vorgelegt, geht der Versicherungsanspruch verloren.

- 9.5 Bei Verletzung anderer vertraglich vereinbarter Obliegenheiten und Verhaltenspflichten erlischt die Leistungspflicht des Versicherers. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, soweit:
- die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist; oder
 - die verpflichtete Person nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistung gehabt hat – vorausgesetzt es handelt sich um eine Obliegenheit bzw. Verhaltenspflicht, welche überhaupt einen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses oder auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistung haben kann.

10. Verjährung

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

11. Gerichtsstand

Klagen gegen die Chubb können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

12. Kontaktadresse

Sunrise Protect Kundenservice im Auftrag von Chubb Versicherungen (Schweiz) AG

Beauftragter Servicedienstleister:
Callpoint AG
Avenue de Tivoli 3
CH-1700 Freiburg / Fribourg

Hotline: +41 (0)58 400 79 97*

E-Mail: service@chubbprotect.ch

Internet: www.chubbprotect.ch

(*Die Kosten entsprechen den Kosten eines Anrufes im Lokaltarif. Die Kosten können je Provider variieren)